



Ressort
Deutsches Schulamt
Der Schulamtsleiter

Dipartimento
Intendenza Scolastica Tedesca
L'intendente scolastico

Prot. Nr. ST/HK/ms/32.05.12./9380

Bozen / Bolzano, 20. April 2001

Sachbearbeiterin: Helga Köllemann

Tel. 0471/41 55 34

An die Direktoren
der Grund-, Mittel-
und Oberschulen
im Lande

An die
Schulgewerkschaften
im Lande

An die Anschlagtafel – **im Hause**

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

Nr. 19/2001

Betreff: **Mobilität des Direktionspersonals an Grund-, Mittel- und Oberschulen**

Sehr geehrte Frau Direktor,
sehr geehrter Herr Direktor!

GRUND- UND MITTELSCHULEN

Die Rangordnungen für Direktorinnen und Direktoren zur Ermittlung der Stellenverlierer wurden mit heutigem Datum definitiv genehmigt (siehe Anlage). Sie werden nun ersucht dem Schulamt innerhalb

2. Mai 2001

Ihre Präferenzen für die Zuweisung der Planstelle mitzuteilen. Anbei erhalten Sie die entsprechende Vorlage. Gemäß Art. 6 Absatz 9 des Landesvertrages zur Mobilität müssen alle Direktoren, die von den Maßnahmen betroffen sind, ein Ansuchen um Versetzung stellen

Sie werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass Sie für jene Gemeinde, in der Sie im Schuljahr 2000/01 Ihre Planstelle haben, einen absoluten Vorrang besitzen. Vorausgesetzt natürlich Sie sind nicht Stellenverlierer des Bezirks. Um diesen Vorrang geltend zu machen, muss unter den Präferenzen eine Direktion enthalten sein, die in der betreffenden Gemeinde ihren Sitz hat. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass diese Direktion als erste Wahl angegeben wird.

Weiters weise ich darauf hin, dass die sechs Punkte für die Annäherung an die Familie im Rahmen der Ermittlung der Stellenverlierer und für die Zuweisung des Dienstsitzes (Rangordnung für die Versetzungen von Amts wegen) nur zuerkannt worden sind, wenn die Wohnsitzgemeinde des Direktors und der betreffenden Familienmitglieder auch die Gemeinde der derzeitigen Planstelle des Direktors ist. Befindet sich in der Wohnsitzgemeinde des Direktors und der betreffenden Familienmitglieder keine Schuldirektion, so wurden die sechs Punkte auch vergeben, wenn die Schuldirektion der derzeitigen Planstelle gemäß Entfernungstabelle die nächste Schuldirektion zur Wohnsitzgemeinde der Familienmitglieder ist.

Diese Regelung wurde im Rahmen einer authentischen Interpretation mit den Gewerkschaften festgelegt.

OBERSCHULEN

Da in den Oberschulen der Großteil der Maßnahmen der neuen Direktionsverteilungspläne laut Beschluss der Landesregierung erst im Schuljahr 2002/03 umgesetzt wird, werden für das Schuljahr 2001/02 weder Versetzungen innerhalb des Bereichs der Oberschulen nach Übertritte auf definitiven Dienstsitz zwischen den Bereichen durchgeführt. Lediglich für Mobilitätsmaßnahmen für ein Jahr kann angesucht werden. Weitere Weisungen folgen zu einem späteren Zeitpunkt mit Rundschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter
i.V. Dr. Paul Silbernagl

Anlage

[Gesuchsvorlage](#)